**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10951**

12. 06. 98

# Antrag

**der Abgeordneten Marina Steindor, Annelie Buntenbach, Ulrike Höfken, Dr. Manuel Kiper, Monika Knoche, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Halo Saibold, Irmingard Schewe-Gerigk, Albert Schmidt (Hitzhofen), Christian Sterzing, Dr. Antje Vollmer, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## Sozial-ökologische Weiterentwicklung des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt KOM (98) 85 endg.; Ratsdok. 6378/98

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach langen internen Querelen hat die Europäische Kommission am 24. Februar 1998 einen Vorschlag zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie [KOM (98) 85 endg; Ratsdok. 6378/98] verabschiedet. Die für Umwelt zuständige Kommissarin Ritt Bjerregaard erklärte am 26. November 1997, daß mit dem Änderungsvorschlag „das Gemeinschaftsrecht in einem äußerst sensiblen Bereich entscheidend verbessert und ein dringendes Anliegen der europäischen Verbraucher hoffentlich erfüllt" worden sei.

Die erst 1990 verabschiedete sog. Freisetzungsrichtlinie (90/220/ EWG) regelt die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt sowie das Inverkehrbringen von Produkten, die solche Organismen enthalten oder aus ihnen bestehen. Die Richtlinie, die bis zum 23. Oktober 1991 in allen Mitgliedstaaten umzusetzen war, hat den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zum Ziel. Als Maßnahme zur Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, deren Ziel in der Verwirklichung des Binnenmarktes liegt, sollte sie von einem hohen Schutzniveau in der gesamten Gemeinschaft im Hinblick auf die Bereiche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucherschutz ausgehen.

II. Der Deutsche Bundestag möge gemäß § 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der EU vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311) folgende Stellungnahme beschließen:

a) Der Änderungsvorschlag steht im Widerspruch zur Zielsetzung der geltenden Richtlinie 90/220/EWG selbst, die vorrangig den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bezweckt. Die vorgeschlagene Richtlinienänderung ist von der Zielvorstellung geprägt, maßgebliche Sicherheitsstandards zugunsten einer beschleunigten und breiten Anwendung gentechnischer Verfahren abzusenken. Sie unterstellt den weitaus größten Teil von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen einem aus präventionsrechtlicher Sicht nahezu bedeutungslosen Anmeldeverfahren. Die Absenkung von Sicherheitsstandards, die massive Beschleunigung und Vereinfachung der Anmelde- und Genehmigungsverfahren und die Mitspracherechte der einzelnen Mitgliedstaaten bei bestimmten Verfahren sind nicht hinnehmbar.

b) Die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Post-Marketing-Monitoring und Befristung der Inverkehrbringensgenehmigung können den vorgeschlagenen Abbau von Schutz- und Präventionsnormen nicht kompensieren, bieten jedoch positive Ansatzpunkte, die politisch in Richtung einer nachhaltig gesellschaftlichen und ökologischen Perspektive weiterentwickelt werden können.

c) Wegen der anhaltenden Proteste an Freisetzungsorten und der eindeutigen Umfrageergebnisse in ganz Europa wird im vorliegenden Richtlinienentwurf zu Recht festgestellt, daß in den letzten Monaten das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen „in der Öffentlichkeit zu wachsender Besorgnis" geführt hat. Laut einer Umfrage aus dem Jahre 1997, die von der Umweltorganisation Greenpeace in Auftrag gegeben worden ist, lehnen im Durchschnitt 59 % der Europäer gentechnisch manipulierte Lebensmittel ab. Am deutlichsten ist die Ablehnung in Schweden, Österreich und Deutschland.

d) Der Deutsche Bundestag vertritt die Auffassung, daß das Verhältnis des Menschen zur Umwelt bzw. Mitwelt nicht nur eine pure materielle Existenzfrage, sondern auch in hohem Maße eine Wertefrage darstellt. Bei einer werteorientierten Modernisierung der Gesellschaft ist dem Rechnung zu tragen. Ein natur- und umweltverträgliches Wirtschaften und ein respektvoller Umgang mit der Umwelt sind langfristig nicht damit zu erreichen, daß man Lebewesen mit gentechnischen Methoden an der puren Machbarkeit orientiert und auf kurzfristige menschlichen Bedürfnisse zurichtet. Für die Einsatzbereiche, in denen die Freisetzung genmanipulierter Organismen von den transnationalen Konzernen und einigen Wissenschaftlern als gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Problemlösung forciert wird, gibt es eine Fülle von alternativen Problemlösungsstrategien und -techniken. Angesichts der Komplexität evolutionären Geschehens wird mit der Gentechnologie und besonders mit der Freisetzung genmanipulierter Lebewesen eine Verantwortungsgrenze überschritten. Treffend formuliert wird diese Einsicht durch das „Wir können weiter werfen als schauen" eines Günter Anders oder die „Verantwortbarkeitslücke" eines Hans Jonas. Die Genmanipulati-

on hat eine hohe Eingriffstiefe, und genmanipulierte, freigesetzte Organismen sind nicht rückholbar. Damit ist diese Technologie nicht fehlerfreundlich und für die kommenden Generationen nicht korrigierbar. Ihre Risiken vermehren sich selbst.

Die gentechnische Manipulation von Lebewesen zum Zwecke der Freisetzung ist ökologisch, ethisch und moralisch nicht vertretbar. Der beste Schutz vor den Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ist folgerichtig ihre Beendigung.

e) Die Kommission hat sich mit ihrem Novellierungsvorschlag von ihrem im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vom Juni 1994 formulierten Ziel abgewandt. Der dort postulierten Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Bereich der Biotechnologie in bezug auf die bestehenden Risiken, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die wettbewerbliche Entwicklung bei gleichzeitigem Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt wird der vorliegende Änderungsvorschlag nicht gerecht. Er stellt den Schutz von Mensch und Umwelt entgegen dem unten beispielhaft aufgeführten biologischen Risikowissen zugunsten wirtschaftlicher Partikularinteressen zur Disposition.

f) In bezug auf die Arbeitsplatzprognosen macht sich Ernüchterung breit. In ihrem Gutachten für das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen kritisiert die Prognos AG die Arbeiten der beiden Institutionen im Interessensbereich einer prosperierenden Biotech-Industrie, die Senior Advisory Group Brussels (SAGB) sowie Ernst & Young. Deren Schätzungen zur wirtschaftlichen Perspektive der Biotechnik gelten heute überwiegend als zu optimistisch [Prognos AG (1997)]: „Wirtschaftliche Bedeutung und Perspektiven. Untersuchung für das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen). Die Beschäftigtenzahl in der kommerziellen Biotechnologie schätzt Prognos auf 14 000 bis 19 000 im Jahr 1995 und auf 23 000 bis 40 000 im Jahr 2000 in Deutschland. Hinzu kämen bis zum Jahr 2000 etwa 20 000 Arbeitsplätze im öffentlichen Bereich mit vermutlich gegenüber heute leicht rückläufiger Tendenz sowie etwa 40 000 bis 50 000 Arbeitsplätze, die indirekt durch Biotechnologie bei Zulieferern und Dienstleistern bestehen werden. Hingewiesen wird dabei noch zusätzlich auf den Umstand, daß es sich nicht um eine Nettorechnung handle, da Verluste in anderen Industrien durch den Einsatz von Biotechnologie (Substitution) nicht untersucht wurden." Nüchtern zitieren die VDI-Nachrichten den Vertreter der Prognos AG: „Würde man vergleichen, wieviel Arbeitsplätze durch Bio- und Gentechnik geschaffen und wieviel überflüssig würden, wäre sie unterm Strich ein Arbeitsplatzvernichter" (VDI-Nachrichten 21. Februar 1997). Allein der Fusion der Pflanzenschutzsparten der Schering und Hoechst AG zur neuen Agrevo fielen 9 000 Arbeitsplätze zum Opfer. Der Konzern Monsanto operiert in der Bundesrepublik Deutschland mit weniger als 100 Mitarbeitern.

In einer der drei Gewinnerregionen des BioRegio-Wettbewerbs der Bundesregierung, dem BioRegio-Projekt Rheinland, wur-

den mit den Fördergeldern insgesamt 118 Arbeitsplätze geschaffen. Diese Arbeitsplätze werden mit insgesamt 135,06 Mio. DM subventioniert. Den Steuerzahler kostet jeder so neu geschaffene Arbeitsplatz ca. 1,14 Mio. DM. Diese beschäftigungspolitischen Maßnahmen gründen in einer falschen Arbeitsmarkt- und Innovationspolitik und haben angesichts der bestehenden Massenarbeitslosigkeit jede Verhältnismäßigkeit verloren. Mit alternativen Problemlösungs- und Innovationsstrategien würden wesentlich mehr Arbeitsplätze geschaffen als mit der Förderung der Gentechnologie.

g) Bereits die rechtlichen Regelungen der geltenden Freisetzungsrichtlinie werden dem Risikopotential der Freisetzung genveränderter Organismen nicht gerecht. Auch der Änderungsvorschlag stellt, wie bereits der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen [KOM 640 (95) endg.; Ratsdok. 5791/96] den Schutz- und Präventionscharakter des europäischen Gentechnikrechts in Frage. Er läßt gleichermaßen wissenschaftliche Erkenntnisse unberücksichtigt, wie die Erfahrungen, die die Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren mit der Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie gemacht haben.

Die Auskreuzungsfähigkeit, der horizontale Gentransfer, die Problematik der Antibiotikaresistenzen u. a. sind in den vergangenen Jahren zunehmend real geworden. Die Wirkungen eines gentechnisch veränderten Organismus sind nicht nur über den direkten Weg, sondern auch über Wirkungsketten und Veränderungen in allen biologisch abhängigen Populationen zu erwarten.

Beispielsweise wurde die Übertragung transgener Rapspollen auf verwandte Arten (Hederich, Rübsen etc.) seit Beginn der 90er Jahre von verschiedenen Forschern auch im Rahmen von Begleitforschung von Freisetzungen wiederholt bewiesen. Diese Auskreuzung ist besonders deshalb von Relevanz, da Europa ein genetisches Ursprungsgebiet (center of origin) für Raps und verwandte Pflanzen ist.

Auch die Übertragung von Genen aus transgenen Pflanzen wie Raps auf Mikroorganismen ist wissenschaftlich mittlerweile gezeigt worden. Die genmanipulierte Erbsubstanz von gehäckseltem und untergepflügtem Pflanzenmaterial ist entgegen früherer Annahmen monatelang stabil. Bei Herbizidresistenz entsteht zusammen mit dem Totalherbizid BASTA, das über Wochen und Monate stabil im Boden verbleiben kann, ein Selektionsdruck auf die Bodenmikroflora. Schädliche Wechselwirkungen mit den Bodenorganismen konnten auch bereits für zur Freisetzung vorgesehene genmanipulierte Bakterien nachgewiesen werden.

Der großflächige Anbau transgenen Rapses bewirkt nicht nur einen ökologischen, sondern auch einen direkten ökonomischen Schaden für alle Imker, die Honig mit gentechnisch veränderten Bestandteilen auch aus ökologischen und Verbraucherschutzgründen ablehnen. Die Bienen unterscheiden nicht

zwischen transgenen Pflanzen und unveränderten Pflanzen. Je mehr transgener Raps angebaut wird, um so größer ist das Risiko, daß transgener Pollen in den Honig gelangt.

Genmanipulationen von Pflanzen als Schutzmaßnahme gegen Pflanzenkrankheiten, Insekten oder Pilze haben absehbar die Resistenzentwicklung der Schadinsekten oder gar die Entstehung neuartiger Pflanzenviren zur Folge. Darüber hinaus werden gerade bei eingebrachten Giftgenen auch die Nützlinge in der Nahrungskette geschädigt.

Beispielsweise ist die früher angenommene 10jährige Effektivität der Bt-Baumwolle (insektenresistente Baumwolle mit einem Gen aus Bacillus thuringiensis) gegen Schädlinge nach neuen wissenschaftlichen Untersuchungen auf nur drei bis vier Jahre geschrumpft.

Der Verlust von BT (Bacillus thuringiensis Toxin) durch Resistenzbildung würde vor allem für den ökologischen Landbau einen bedeutenden Verlust darstellen. BT ist derzeit das einzige Insektizid, das die Bestimmungen des ökologischen Landbaus zulassen.

Es ist absehbar, daß die gesellschaftlichen Folgekosten je nach Einsatzgebiet freigesetzter gentechnisch veränderter Organismen erheblich sein können.

Bei genmanipulierten Tieren, die kommerziell freigesetzt werden sollen, entstehen zusätzlich zu Ökologie-, Tierschutz- und Gesundheitsaspekten noch erhebliche ethische Probleme hinzu.

h) Angesichts des dargestellten Gefährdungspotentials durch die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen versuchen transnationale Konzerne und Wissenschaftler Auskreuzungsereignisse generell als biologisch unschädlich abzutun. Dieses im Englischen treffend als „so what" bezeichnete Argumentationsmuster wird zur Verdrängung von Risikowissen eingesetzt, um kurzfristig wissenschaftliche Erfolge und ökonomische Gewinne erzielen zu können. Weil der gesellschaftliche Nutzeffekt der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und damit ihre Akzeptanzchance gesellschaftlich immer stärker in Frage gestellt werden, verstärken die Firmen mit dem Standort- und Globalisierungsargument den Druck auf Politik und Genehmigungsbehörden erheblich.

Im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsverfahrens beim Inverkehrbringen kam es zunehmend zu naturwissenschaftlichen Differenzen und unterschiedlichen Vorsorgeauffassungen zwischen den Mitgliedstaaten. Das strikte Vorsorgeprinzip führte aufgrund des vorliegenden biologischen Risikowissens zur Konsequenz der Beendigung von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen. An dieser Stelle kommt es zu politischen Überlagerungen mit in bezug auf die Zukunftsfähigkeit falsch verstandenen Wirtschafts- und Innovationspolitik in einigen Mitgliedstaaten, leider auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Deutsche Bundestag lehnt den vorliegenden Entwurf der Kommission zur Novellierung der Richtlinie 90/220/EWG ab und fordert die Bundesregierung auf,

1. in den Verhandlungen im Rat sich für die Ablehnung jener Änderungsvorschläge einzusetzen, deren Ziel in der Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, Beteiligungs- und Informationsaustauschverfahren besteht;

2. im Rahmen der Verhandlungen im Rat sich für Regelungen einzusetzen, die zu einem verbesserten Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit, zu erhöhter Transparenz, zu einem besseren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zu einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit in Entscheidungsprozesse bez. der Freisetzung und des Inverkehrbringens von GVO und daraus gewonnenen Produkten beitragen. Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und den Erfahrungen, die mit der Umsetzung der geltenden Richtlinie gemacht wurden, sind künftig Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO und daraus gewonnenen Produkten zusätzliche Parameter und Bewertungsmaßstäbe zugrunde zu legen, um zusätzlich zur Stärkung der demokratischen Mitspracherechte und der Haftung ein dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechendes höchstmögliches Schutzniveau sicherzustellen;

3. mit dem Ziel, die Freisetzung transgener Organismen zu minimieren und schließlich zu unterbinden, das strikte Vorsorgeprinzip als Grundprinzip des Gentechnikrechts in der Richtlinie 90/220/EWG zu verankern und zur Vermeidung unerwünschter Auswirkungen der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen, auf europaweit verbindliche Haftungsregeln hinzuwirken und die Prüfung alternativer Problemlösungen, sozio-ökonomischer Folgen sowie der ethischen Vertretbarkeit zu Entscheidungsparametern für jede einzelne Anwendung zu machen.

III. Der Deutsche Bundestag nimmt darüber hinaus zu den einzelnen Änderungsvorschlägen der Kommission Stellung, wie folgt, und fordert die Bundesregierung auf, ihren Verhandlungen im Rat diese Stellungnahme zugrunde zu legen:

Bei Artikeln ohne Bezeichnung handelt es sich im folgenden um die Artikel des vorgeschlagenen (konsolidierten) Richtlinientextes.

*1. Zielsetzung der Richtlinie (Artikel 1)*

Nach dem Änderungsvorschlag soll das Ziel der Richtlinie weiterhin in der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und im Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt bestehen. Der Änderungsvorschlag wird in der Gesamtbewertung inhaltlich nicht einmal seiner eigenen Zielsetzung gerecht. Ziel

der Richtlinie (Artikel 1) sollte neben der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie des größtmöglichen Schutzes von Umwelt und menschlicher Gesundheit auch der Schutz vor negativen sozio-ökonomischen Folgen sowie die ethische Vertretbarkeit der Freisetzung des Inverkehrbringens von GVO und daraus gewonnenen Produkten sein. Im übrigen muß die Richtlinie auch für den Fall unbeabsichtigter und ungenehmigter Freisetzungen Maßnahmen vorsehen. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zahlreichen Versuche, gentechnisch veränderte Produkte ohne Genehmigung in die Gemeinschaft einzuführen.

### 1.1 Ethische Vertretbarkeit und sozio-ökonomische Folgen (Artikel 1 Abs. 1)

Obgleich in der Begründung zum Änderungsvorschlag als eines der wichtigsten Elemente des Regelungsvorhabens herausgestellt [KOM (98) 85 endg.; S. 10], soll die Richtlinie nach dem Vorschlag der Kommission auch künftig in keiner Weise verbindlich dem Schutz ethischer Grundnormen dienen.

Zwar soll die Kommission nach der Begründung zum Änderungsvorschlag ethische Fragen prüfen können. Doch wurde weder eine entsprechende Bestimmung in den Text der vorgeschlagenen Richtlinie aufgenommen noch sehen die hierfür in Frage kommenden Anhänge II, III, IV, VI und VII eine Prüfung ethischer Fragestellungen vor. Damit bliebe der Kommission einzig die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Ausschuß zu ethischen Fragestellungen anzuhören (Artikel 20 a). Ein für ethische Fragestellungen zuständiger wissenschaftlicher Ausschuß existiert im Richtlinienvorschlag nicht. Zudem erlaubt Artikel 20 a eine Anhörung von wissenschaftlichen Ausschüssen nur zu „jeder Frage potentieller Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt". Ethische Bedenken wären nach dem Vorschlag der Kommission daher auch weiterhin ohne Relevanz für Entscheidungen gemäß der Freisetzungsrichtlinie. Seit den Beratungen zur ersten Fassung der Freisetzungsrichtlinie ist im europäischen Parlament die Forderung nach Einbeziehung der sozio-ökonomischen Folgen nicht verstummt. So hat das Europäische Parlament 1997 in seiner Stellungnahme zum Bericht der Kommission zur Revision der Richtlinie erneut mit großer Mehrheit die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der ethischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen der modernen Biotechnologien erhoben.

Der Deutsche Bundestag fordert die Aufnahme der „ethischen Vertretbarkeit" und der „sozio-ökonomischen Technikfolgenabschätzung" in die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie und schlägt für Artikel 1 Abs. 1 folgenden Wortlaut vor:

„Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Wahrung ethischer Grundnormen, der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie die Vermeidung negativer sozio-öko-

nomischer Folgen bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und daraus gewonnener Produkte [...]"

### 1.2 Ungenehmigte Freisetzungen (Artikel 1 Abs. 1)

Auch weiterhin soll nach den Vorstellungen der Kommission die Richtlinie nur „absichtliche Freisetzungen" erfassen und auch die Definition der absichtlichen Freisetzung unverändert bleiben. Ungenehmigte und auch unbeabsichtigte Freisetzungen transgener Organismen würden damit auch weiterhin vom Anwendungsbereich der Richtlinie weitgehend ausgeklammert.

Die rechtlichen Konsequenzen des Kommissionsvorschlages, unbeabsichtigte und illegale Freisetzungen auch weiterhin ungeregelt zu lassen, sind so gefährlich wie paradox. Denn wenn die Richtlinie unbeabsichtigte Freisetzungen nicht erfaßt, bedeutet dies, daß auch die Noteinsatz-, Meldepflicht- und Abfallbehandlungsvorschriften der Richtlinie keine Handhabe in jenen Fällen bieten, in denen ein Betreiber oder ein Transporteur gentechnisch veränderte Organismen nicht absichtlich, sondern versehentlich oder aber ohne die entsprechende Genehmigung freigesetzt hat. Es liegt indes auf der Hand, daß die mit der Freisetzung transgener Organismen verbundenen Risiken nicht davon abhängen, ob die Freisetzung absichtlich oder versehentlich geschieht. Daher sollte die Richtlinie gleichermaßen die absichtliche wie auch versehentliche und illegale Freisetzungen transgener Organismen erfassen. Für den Fall illegaler Freisetzungen sieht der Kommissionvorschlag jedoch lediglich in Artikel 22 a eine mitgliedstaatliche Pflicht zur Sanktionierung vor, führt indes nicht aus, welche Maßnahmen im einzelnen ergriffen werden müssen, um mögliche negative Folgen zu verhindern oder aber zu bekämpfen.

Der Deutsche Bundestag fordert, das Wort „absichtlichen" in Artikel 1 der Richtlinie ersatzlos zu streichen.

### 1.3 Mit Hilfe von GVO hergestellte Produkte [Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c (neu)]

Die Freisetzungsrichtlinie soll nach den Vorstellungen der Kommission auch weiterhin nur das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen „als Produkt oder in einem solchen" erfassen (Artikel 1 Buchstabe b). Produkte, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen hergestellt wurden, selbst jedoch weder GVO enthalten oder aus solchen bestehen, würden damit auch weiterhin nicht unter die Richtlinie fallen. In der Vergangenheit haben sich indes Regelungslücken gezeigt, zu deren Schließung die vorgeschlagene Novellierung eine gute Gelegenheit bietet.

Diese Regelungslücken bestehen vor allem dort, wo GVO zu Produkten weiterverarbeitet werden und daher mangels Vermehrbarkeit bzw. Fähigkeit, genetisches Material zu übertragen, nicht unter die Freisetzungsrichtlinie fallen. Bekannte Beispiele für derartige Produkte sind das aus transgenen Tomaten

hergestellte Tomatenmark oder auch der Käse, der mit Hilfe gentechnisch erzeugten Labferments hergestellt wurde. Die Verwendung und das Inverkehrbringen solcher Produkte fallen auch nicht unter die Systemrichtlinie 90/219/EWG, da diese nur die Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen regelt. Während mit der Novel-Food-Verordnung EG Nr. 258/97 für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten sicherlich eine der wichtigsten Regelungslücken für Produkte, die mit Hilfe von GVO erzeugt wurden, zwar politisch unzureichend, aber dennoch rechtlich geschlossen werden konnte, bestehen vergleichbare Regelungslücken für zahlreiche andere mit Hilfe von GVO erzeugte Produkte nach wie vor. Der Novel-Food-Verordnung vergleichbare, produktspezifische Regelungen fehlen beispielsweise noch immer für Futtermittel und Waschmittel, aber auch für Enzyme. Andererseits zeigt die Novel-Food-Verordnung selbst Handlungsbedarf auch in bezug auf diese Produkte an.

Es wird daher vorgeschlagen, auch Produkte, die direkt oder indirekt mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, einer Genehmigungspflicht nach der Freisetzungsrichtlinie zu unterwerfen. Dabei sollte beachtet werden, daß zumindest die Möglichkeit besteht, daß eine Rechtspflicht zur Regelung solcher Produkte sich auch aus dem Protokoll zur biologischen Sicherheit der VN-Konvention über die biologische Vielfalt ergeben dürfte, mit dessen Verabschiedung noch in diesem Jahr zu rechnen ist. Angesichts des extrem langwierigen und zeitraubenden Normsetzungsverfahrens auf Gemeinschaftsebene erscheint die Regelung dieser Produkte bereits zu diesem Zeitpunkt sachgerecht.

Der Deutsche Bundestag fordert daher, Artikel 1 Abs. 1 um folgenden Buchstaben c (neu) zu ergänzen:

„c) zum Inverkehrbringen von Produkten, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen erzeugt wurden, jedoch keine GVO enthalten oder aus solchen bestehen."

2. *Definitionen (Artikel 2)*

Nach dem Änderungsvorschlag sollen künftig die Definitionen der Begriffe „Anwendung", „Anwender" und „Produkt" wegfallen. Da der Änderungsvorschlag diese Begriffe jedoch nach wie vor verwendet, trägt die Streichung der Definitionen kaum zu mehr Klarheit bei. Andere Definitionen, insbesondere die des „Organismus" und des „Inverkehrbringens", die seit 1991 wiederholt zu Kontroversen geführt und die Kommission schließlich veranlaßt haben, in sog. explanatory notes (vgl. XI/401/91; XI/57/92) zu ihrer Interpretation Stellung zu nehmen, übernimmt der Änderungsvorschlag dagegen in unveränderter Form. Die deutsche Übersetzung des Änderungsvorschlages führt schließlich den Begriff des „Verantwortlichen" neu ein, der, sollte er nicht durch die Formulierung „jede Person", die in der englischen Originalfassung des Entwurfs ver-

wandt wird, ersetzt werden, dringend definitionsbedürftig ist (s. hierzu unten Nummer 5).

2.1 Organismus (Artikel 2 Nr. 1)

Nach dem Änderungsvorschlag soll auch weiterhin „jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder gentechnisches Material zu übertragen" einen „Organismus" im Sinne der Richtlinie darstellen (Artikel 2 Nr. 1). Nach ihrem Wortlaut fände die Richtlinie dann auch auf Menschen Anwendung – mit der reichlich absurden Folge, daß Patientinnen und Patienten, die sich etwa einer somatischen Gentherapie unterzogen haben, nur mit Freisetzungsgenehmigung aus der Klinik entlassen werden dürften. Obgleich sowohl die somatische Gentherapie als auch die in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Keimbahntherapie dringend einer entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Regelung bedürfen, dürfte die Freisetzungsrichtlinie nicht der geeignete Ort für derartige Regelungen sein. Aus diesem Grunde sollte Artikel 3 die Anwendbarkeit der Richtlinie auf den menschlichen Organismus explizit ausschließen. Dieser Vorschlag stimmt mit der Rechtspraxis und mit der einhelligen Literaturmeinung überein.

Der Deutsche Bundestag fordert, in Artikel 2 Nr. 1 nach „jede biologische Einheit" den Zusatz „mit Ausnahme des Menschen" einzufügen.

2.2 Gentechnisch veränderter Organismus (Artikel 2 Nr. 2)

Die Definition des gentechnisch veränderten Organismus soll nach den Vorstellungen der Kommission unverändert beibehalten werden. Damit würden jedoch nackte rekombinante DNA und rekombinante Plasmide vom Anwendungsbereich der Richtlinie weiterhin ausgeschlossen. Indes besteht auch nach den entsprechenden Empfehlungen der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) und auch des im Vereinigten Königreich zuständigen Advisory Committee for Genetic Manipulation (ACGM) Anlaß zu Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit nackten DNA-Molekülen, jedenfalls insoweit als es sich um onkogene DNA handelt.

Freie DNA besitzt auch unter Umweltbedingungen, vermittelt durch Adsorption an feste Partikel, erstaunliche Stabilität. Sie kann von vielen sog. kompetenten Mikroorganismen durch Transformation aufgenommen werden. Auf diese Weise können Transgene trotz chromosomaler Integration bzw. trotz Lokalisation auf sog. Sicherheitsplasmiden ihren Weg in andere Organismen finden und ihr Containment verlassen. Angesichts der hohen Stabilität von DNA unter verschiedenen Bedingungen im Zusammenhang mit jüngeren Erkenntnissen über DNA-Aufnahme und Expression entsprechender Sequenzen in Säugetieren [Robinson, H. L. et al. (1996): AIDS Research and Human Retroviruses 12: 455–457], ergibt sich beispielsweise beim Umgang mit Onkogenen ein Sicherheitsrisiko [Jäger, M.,

Panholzer, B. und Tappeser, B. (1994) Kriterien, Argumente und Störfallszenarien] für die Risikobeurteilung biologischer Systeme mit Onkogenen. Gutachten im Auftrag der KCGU (Kantonales Laboratorium Basel Stadt, Kontrollstelle für Chemie-Sicherheit, Gift und Umwelt).

Experimentell ist zudem bereits gezeigt worden, daß die Injektion purer DNA genügt, um Erbinformationen in ein anderes Lebewesen einzuschleusen und sie dort biologisch aktiv werden zu lassen. Mittels Polymerase-Ketten-Reaktion (PCR) konnte bis zu sieben Monate nach Unterpflügung von transgenem Mais die dort gentechnisch eingefügte pat-DNA im Bodenbereich nachgewiesen werden. Die längere Nachweiszeit ist ein Hinweis für eine Stabilisierung und Absorption an Bodenpartikel. Während der Verrottung transgener Pflanzen wird auch die genveränderte DNA freigesetzt, die über lange Zeiträume überdauern und ggf. ihre Wirkung entfalten kann [Sandermann et al. (1997): Horizontaler Gentransfer bei Herbizid-Resistenz? Der Einfluß von Genstabilität und Selektionsdruck; in: Brandt, P. (1997]: Zukunft der Gentechnik, Birkhäuser, Basel).

Der Deutsche Bundestag fordert, die Legaldefinition von gentechnisch veränderten Organismen im Artikel 2 Nr. 2 Satz 1 folgendermaßen zufassen:

„Gentechnisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, einschließlich DNA und Plasmid, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist."

### 2.3 Ungenehmigte Freisetzungen [Artikel 2 Nr. 3 a (neu)]

Die Richtlinie sollte auch für den Fall ungenehmigter Freisetzungen von GVO und Produkten die zu treffenden Maßnahmen und Informationsverfahren festsetzen (Begründung, s. oben Nummer 1.2).

Der Deutsche Bundestag fordert, Artikel 2 sollte um folgende Nummer 3 a (neu) ergänzt werden:

„3 a. Ungenehmigte Freisetzung: Freisetzungen von GVO oder Produkten, für die keine Genehmigung erteilt wurde."

### 2.4 Produkte [Artikel 2 Nr. 3 b Satz 1 (neu)]

Nach den Vorstellungen der Kommission soll die Definition von „Produkt" ersatzlos gestrichen werden. Diese Streichung führt keineswegs zu mehr Klarheit. So verwendet der Änderungsvorschlag in der Überschrift des Teils C den Begriff „GVO enthaltende Produkte", benennt anschließend aber als Regelungsgegenstand dieses Teils „GVO oder eine Kombination von GVO als Produkt oder in einem Produkt" (Artikel 11 Abs. 1). In den folgenden Artikeln ist hingegen mal allein von GVO, GVO enthaltenden Produkten oder GVO-Kombinationen die Rede. Nicht nur die Verständlichkeit der Artikel 11 bis 18 leidet unter

dieser Begriffsvielfalt. Die willkürliche Verwendung verschiedener Begriffe birgt vielmehr auch das Risiko, daß bestimmte Produkte von bestimmten Regelungen nicht mehr erfaßt sind.

Der Deutsche Bundestag fordert daher, die bisherige Definition von Produkt (Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie 90/220/EWG) beizubehalten und folgenden Artikel 2 Nr. 3 b Satz 1 (neu) einzufügen:

„3 b. Produkt: eine Zubereitung, die aus GVO besteht, solche oder eine Kombination von solchen enthält und in den Verkehr gebracht wird."

2.5 Produkte, die mit Hilfe von GVO erzeugt wurden [Artikel 2 Nr. 3 b (neu)]

Der Deutsche Bundestag schlägt weiterhin vor, der Definition von Produkten [Artikel 2 Nr. 3 b (neu)] als Satz 2 hinzuzufügen (zur Begründung, vgl. oben Nummer 1.3):

„Als Produkte gelten auch Zubereitungen, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen erzeugt wurden, jedoch weder GVO enthalten noch aus solchen bestehen."

2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 2 Nr. 6 und Anhang II)

Während die Definition der Umweltverträglichkeitsprüfung der geltenden Freisetzungsrichtlinie nach den Vorstellungen der Kommission unverändert übernommen werden soll, sieht der vorgeschlagene Anhang II zum Änderungsvorschlag Grundprinzipien für die Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Die Aufstellung derartig harmonisierter Grundprinzipien ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei ist insbesondere der explizite Hinweis auf sog. indirekte Auswirkungen von Freisetzungen auf die Populationsdynamik im Aufnahmemilieu und die Geochemie positiv zu bewerten. Trotzdem ist die in Anhang II vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung in der Logik der bereits im Richtlinienvorschlag enthaltenen „indirekten Folgen" um ethische und sozio-ökonomische Aspekte zu ergänzen.

Der Deutsche Bundestag fordert daher, Artikel 2 Nr. 6 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„6. Prüfung der ethischen und sozio-ökonomischen Vertretbarkeit und der Umweltverträglichkeit: Abschätzung der direkten und indirekten Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die auf die Freisetzung von GVO zurückzuführen sind, sowie Prüfung der sozio-ökonomischen Folgen und der ethischen Vertretbarkeit der Freisetzung."

2.7 Anwendung

Nach der geltenden Richtlinie gelten als Anwendung „das absichtliche Freisetzen eines Produkts, das in den Verkehr gebracht worden ist" und als Anwender „die Person, die dies vor-

nimmt" (Artikel 2 Nr. 7 Richtlinie 90/220/EWG). Obgleich der Änderungsvorschlag selbst nach wie vor von „Anwendern" spricht (Artikel 13e Abs. 2) und auch die Mitgliedstaaten, wie bisher, sicherstellen sollen, daß „Anwender" die festgelegten Einsatzbedingungen einhalten, schlägt die Kommission vor, die bisherige Definition von „Anwendung" und „Anwendern" ersatzlos zu streichen.

Für die Beibehaltung der bisherigen Definition spricht der unbestreitbare Regelungsbedarf hinsichtlich der Anwendung in den Verkehr gebrachter Produkte. Es wird gelegentlich der Eindruck erweckt, die Anwendung von nach der Freisetzungsrichtlinie genehmigten Produkten sei nicht einschränkbar. Dieser Eindruck ist falsch. Rechtlich darf allein das Inverkehrbringen solcher Produkte grundsätzlich nicht eingeschränkt oder verboten werden. Die Anwendung dieser Produkte, d.h. etwa die Aussaat transgenen Saatguts an einem bestimmten Ort, kann durchaus – gerade auch nach der Freisetzungsrichtlinie – strengen Bedingungen unterworfen werden. Die Freisetzungsrichtlinie und auch der Änderungsvorschlag machen sich leider die Fiktion zu eigen, in den Verkehr gebrachte Produkte würden tatsächlich auch nur unter den mit der Produktgenehmigung festgelegten Einsatzbedingungen freigesetzt werden. Die mißbräuchliche Verwendung von Produkten wird daher weitgehend ausgeblendet und die Art und Weise ihrer Bekämpfung den Mitgliedstaaten überlassen. Zu fordern ist indes, daß ein einheitliches Genehmigungsverfahren zur Anwendung in den Verkehr gebrachter Produkte eingeführt wird. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß in allen Mitgliedstaaten die für diese Produkte festgelegten Einsatzbedingungen befolgt werden, Produkte nur zur Anwendung gelangen, wenn sich die zuständige Behörde von den konkreten Auswirkungen der konkreten Freisetzung überzeugt hat (zur Anwendungsgenehmigung, s. unten Nummer 19), und das in Artikel 13e des Änderungsvorschlages vorgesehene Produktmonitoring angemessen durchgeführt werden kann.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Beibehaltung des bisherigen Artikels 2 Nr. 7.

3. *Zulässigkeit von Freisetzungen (Artikel 4)*

Entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie (vgl. oben Nummer 1) sollten die Mitgliedstaaten auch die Verpflichtung treffen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Freisetzung von GVO keine negativen sozio-ökonomischen Folgen hat und ethisch vertretbar ist.

In Artikel 4 Abs. 1 sollte daher nach „zur Folge hat" eingefügt werden:

„ethisch vertretbar ist und keine negativen sozio-ökonomischen Auswirkungen hat."

Zudem sollte Artikel 4 Abs. 1 um folgenden Satz 3 (neu) ergänzt werden:

„Freisetzungen nach Teil B und C sowie Anwendungen von GVO dürfen nur stattfinden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die davon ausgehenden potentiellen negativen direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit, ethische Grundwerte, Gesellschaft und Volkswirtschaft durch die von der Nutzung zu erwartenden Vorteile bei weitem aufgewogen werden."

4. *Vertikalisierung für Freisetzungen (Artikel 5)*

Der vorgeschlagene Artikel 5 sieht die Möglichkeit vor, künftig auch die experimentelle Freisetzung von „in der Entwicklung befindlichen Produkten" vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, wenn in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eine spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, „die der in diesen Artikeln festgelegten entspricht". Mit einer solchen Regelung, die die geltende Richtlinie nur für das Inverkehrbringen von Produkten (Teil C) vorsieht (Artikel 10 Abs. 2), würde auch die Anwendbarkeit der Freisetzungsregelungen unter den Vorbehalt von Produktregelungen gestellt. Mit der Entwicklung solcher Produktregelungen würde indes der Anwendungsbereich der Richtlinie weiter eingeschränkt. Abgesehen davon, daß die Vertikalisierung des Freisetzungsteils keineswegs zu mehr Übersichtlichkeit oder Transparenz führen würde, birgt sie die Gefahr permanenter Rechtsunsicherheit. Die Anwendbarkeit der Richtlinie hinge nämlich davon ab, ob die neuen Produktregelungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen, die der in der Richtlinie vorgesehenen „entspricht". Eine verbindliche Entscheidung darüber vermag letztendlich nur der Europäische Gerichtshof zu treffen.

Es entspricht im übrigen gesetzgebungstechnischer Ökonomie, solche Bestimmungen „vor die Klammer" zu ziehen, die gleichermaßen auf alle verschiedenen in der Entwicklung befindlichen Produkte Anwendung finden. Da auch nach dem Kommissionsvorschlag die Umweltverträglichkeitsprüfung der Produktregelungen der in der Freisetzungsrichtlinie festgelegten zumindest „entsprechen" muß, ist nicht recht einzusehen, warum in die Produktregelungen nun jeweils eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen werden soll.

Der tatsächliche Hintergrund des Kommissionsvorschlages dürfte indes darin bestehen, die Regelungen der Freisetzungsrichtlinie, etwa die Befristung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Produkten oder auch die nach Artikel 7 immerhin zulässige Öffentlichkeitsbeteiligung, durch die Schaffung von Produktregelungen wieder auszuhebeln. Auf diese Weise entsteht freilich der Eindruck, daß der Kommissionsvorschlag letztlich darauf abzielt, den schönen Schein einer Richtlinie zu wahren, gleichzeitig aber die Möglichkeit zu schaffen, durch Verabschiedung der entsprechenden Produktregelungen den Anwendungsbereich der Richtlinie auszuhöhlen.

Der Deutsche Bundestag fordert daher, Artikel 5 ersatzlos zu streichen.

5. *Anmeldung von Freisetzungen (Artikel 6 Abs. 1)*

Nach Artikel 6 Abs. 1 hat der „Verantwortliche" eine Bewertung der bei der absichtlichen Freisetzung möglicherweise auftretenden Risiken für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt vorzunehmen. Absichtliche Freisetzungen sollen in zwei Kategorien untergliedert werden.

Da die Richtlinie „Verantwortliche" nicht definiert, ist die Verwendung dieses Begriffes äußerst problematisch. Nach der englischen Originalfassung soll im übrigen nicht der/die „Verantwortliche" in die Pflicht genommen werden, sondern jede Person („any person"), die beabsichtigt, eine Freisetzung durchzuführen. Dies sollte sich auch in der deutschen Fassung in Artikel 6 Abs. 1, Artikel 6 a Abs. 1 und Artikel 6 b Abs. 1 niederschlagen.

Da die Richtlinie künftig auch die Berücksichtigung ethischer und sozio-ökonomischer Aspekte ermöglichen sollte, fordert der Deutsche Bundestag von Personen, die eine Freisetzung durchführen sollen, auch eine diesbezügliche Bewertung vorzulegen.

Artikel 6 Abs. 1 sollte daher um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Zudem muß eine Bewertung der ethischen Vertretbarkeit und möglicher negativer sozio-ökonomischer Folgen gemäß Anhang III vorgenommen werden."

6. *Vereinfachtes Verfahren: Kategorie I (Artikel 6 Abs. 2; Artikel 6 a; Anhang V)*

Für eine bestimmte Kategorie (I) soll nach den Vorstellungen der Kommission ein stark vereinfachtes Genehmigungsverfahren gelten. Absichtliche Freisetzungen von GVO, die den Kriterien von Anhang V Teil A oder B entsprechen, sollen nach dem Vorschlag der Kommission künftig einem erleichterten Anmeldeverfahren unterzogen werden.

6.1 Kriterien für GVO der Kategorie I (Artikel 6 Abs. 2)

Die Kriterien des Anhangs V verlangen im Gegensatz zur Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Kriterien für vereinfachte Verfahren für die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderte Pflanzen gemäß Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG (93/584/EWG) weder, daß ausreichend Erfahrungen mit dem GVO gemacht wurden, die aufzeigen, daß dieser für Mensch und Umwelt sicher ist, noch wird die Sicherheit der eingefügten Gensequenzen und ihrer Expressionsprodukte verlangt. Der Kategorie I und damit einem stark vereinfachten Verfahren sollen zudem GVO aller Arten zugeordnet werden können, während das geltende Recht Verfahrensver-

einfachungen nur für transgene Pflanzen vorsieht [Entscheidung der Kommission vom 4. November 1994 (94/730/EWG)].

Nach den Kriterien des Anhangs V ist schließlich nicht etwa Voraussetzung, daß der GVO im Vergleich zum unveränderten Organismus kein erhöhtes Pathogenitäts-, Allergenitäts- und Toxigenitätsrisiko darstellt. Der GVO „sollte" („should") lediglich kein erhöhtes Risiko im Hinblick auf diese Faktoren darstellen. Hinsichtlich der Biologie und taxonomischen Eingruppierung des Empfängerorganismus verlangt Anhang V wiederum lediglich, daß diese gut bekannt sein „sollten". Auch hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Empfängerorganismus „sollten" lediglich „ausreichende Kenntnisse" vorliegen. Die Eigenschaften des Spenderorganismus, der genetischen Sequenz und des Vektorensystems spricht Anhang V überhaupt nicht an.

Hinsichtlich des GVO selbst verlangt Anhang V nicht etwa, daß bei ihm unter den vorgegebenen Bedingungen die Möglichkeit des Auskreuzens oder der Weitergabe von Transgenen nicht besteht. Verlangt wird allein, daß die Fähigkeit des GVO, sich in der Umwelt zu verbreiten und genetisches Material auf andere Organismen zu übertragen, „keine schädlichen Auswirkungen" hat. Damit aber würde ein Phänomen, das noch vor kurzem als „hypothetisches Risiko" negiert wurde, nicht nur sanktioniert; die Fähigkeit zur genetischen Umweltverschmutzung („genetic pollution") soll nach Anhang V auch noch der Einordnung eines GVO in die Kategorie I nicht entgegenstehen.

Organismen, die lediglich die in Anhang V aufgeführten Kriterien erfüllen, sollten nach Auffassung des Deutschen Bundestages überhaupt nicht freigesetzt werden, geschweige denn einem aus präventionsrechtlicher Sicht bedeutungslosen vereinfachten Verfahren überantwortet werden.

### 6.2 Anmeldeverfahren für Freisetzungen von GVO der Kategorie I

Für GVO der Kategorie I sieht der Kommissionsvorschlag schließlich ein Anmeldeverfahren vor, das aus präventionsrechtlicher Sicht bedeutungslos wäre.

So sollen Anmelder bei GVO der Kategorie I keine Angaben zu Personal und dessen Ausbildung, zu Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie zur Abfallbehandlung und zu Noteinsatzplänen machen müssen.

Innerhalb einer Frist von nur 30 Tagen soll die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Einstufung in Kategorie I treffen müssen.

Anders als Artikel 6 a Abs. 3 bestimmt Artikel 6 b nicht, daß Freisetzungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn eine schriftliche Zustimmung der Behörde vorliegt. Im Umkehrschluß ist daher zu folgern, daß nach dem Verstreichen der 30-Tage-Frist mit der Freisetzung von GVO, die der Anmelder in Kategorie I eingestuft hat, ohne eine solche Zustimmung begonnen werden könnte.

Da in Artikel 6 a Abs. 3 eine Artikel 6 Abs. 4 vergleichbare Bestimmung fehlt, würde die 30-Tages-Frist auch in den Fällen nicht unterbrochen, in denen die Behörde auf beim Anmelder angeforderte weitere Informationen wartet oder eine öffentliche Anhörung oder Untersuchung gemäß Artikel 7 durchführt.

Gemäß Artikel 6 a Abs. 4 soll die Kommission erst nach der Verabschiedung der Richtlinie festlegen, welche technischen Informationen aus Anhang III in der in Absatz 2 genannten Akte aufgeführt sein müssen. Wesentliche Regelungsfragen würden damit in das Komitologieverfahren delegiert und der Kontrolle durch das Europäische Parlament entzogen.

Zusammengefaßt sind weder die Kriterien für die Zuordnung von GVO in die Kategorie I noch das in Artikel 6 a vorgesehene Anmeldeverfahren für Freisetzungen von GVO dieser Kategorie akzeptabel.

Der Deutsche Bundestag fordert daher, die Kategorie I in Artikel 6 a Abs. 1 und folgerichtig auch Artikel 6 a und den Anhang V ersatzlos zu streichen.

7. *Standardverfahren: Kategorie II (Artikel 6 b)*

7.1 Ausschließlichkeit (Artikel 6 b Abs. 1)

In Artikel 6 b Abs. 1 sollten die Worte „der Kategorie II" gestrichen werden (zur Begründung, vgl. oben Nummer 6).

7.2 Langzeitmonitoring/Pre-marketing [Artikel 6 b Abs. 6 (neu)]

In Artikel 6 b sollte folgender Absatz 2 a (neu) eingefügt werden:

„In der Anmeldung hat der Anmelder zudem einen detaillierten Überwachungsplan gemäß Anhang VII vorzulegen, um etwaige direkte, indirekte, unmittelbare oder spätere Folgen der GVO für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt feststellen zu können. Der Anmelder legt zudem eine Bewertung des GVO hinsichtlich möglicher sozio-ökonomischer Auswirkungen und eine Bewertung des GVO aus ethischer Sicht vor."

7.3 Frist (Artikel 6 b Abs. 3)

Da sich in der Vergangenheit die 90-Tage-Frist regelmäßig als zu kurz erwiesen hat, sollte in Artikel 6 b Abs. 3 die Zahl „90" durch „120" ersetzt werden.

8. *Multi-State-Verfahren (Artikel 6 c)*

Mit Artikel 6 c schlägt die Kommission ein sog. Multi-State-Verfahren für Anmeldungen von Freisetzungen vor, die in mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden sollen.

Das vorgeschlagene Verfahren ist abzulehnen. Artikel 6 c läßt im unklaren, in welcher Sprache Anmelder ihre Unterlagen

einzureichen haben. Ebenfalls unklar ist der Vorteil, den die Kommission sich von dem vorgeschlagenen Verfahren für Anmelder verspricht. Denn auch nach dem Änderungsvorschlag hätten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiterhin die freie Entscheidung über Zulassung/Ablehnung des Freisetzungsversuchs. Wird aber keine einheitliche Genehmigung erteilt, ist auch nicht erkennbar, welchen Vorteil das Verfahren für Anmelder haben soll.

Denn nach wie vor hätten Anmelder ihre Anmeldung an die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten zu senden. Zusätzlich müßten sie nach dem in Artikel 6 c vorgesehenen Verfahren ihre Anmeldung auch an die Kommission übersenden, ohne daß erkennbar wird, welchen Vorteil dieses Verfahren gegenüber der bestehenden Rechtslage haben soll.

Der Deutsche Bundestag fordert daher, Artikel 6 c ersatzlos zu streichen.

9. *Änderung der Freisetzung (Artikel 6 d)*

Artikel 6 d ist um die geänderte Zielbestimmung der Richtlinie zu ergänzen.

10. *Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 7)*

Zwar soll nach den Vorstellungen der Kommission die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beibehalten werden, zu jedem Aspekt der vorgeschlagenen absichtlichen Freisetzung bestimmte Gruppen oder die Öffentlichkeit anzuhören. Es ist – auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit – indes empfehlenswert, ein einheitliches Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedstaaten verbindlich vorzuschreiben.

Der Deutsche Bundestag fordert, daß Artikel 7 daher lauten soll:

„Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Öffentlichkeit zu jedem Aspekt der vorgeschlagenen absichtlichen Freisetzung von GVO anzuhören. Die Kommission legt vor der Umsetzung der Richtlinie nach dem Artikel 21 fest, in welcher Weise diese Anhörungen zu erfolgen haben."

11. *Mitteilung der Freisetzungsergebnisse (Artikel 8)*

Freisetzungsergebnisse sollten nicht nur einmalig nach Abschluß der Freisetzung mitgeteilt werden. Vielmehr sollten mit der Freisetzungsgenehmigung die Zeiträume für weitere Mitteilungen gemäß Überwachungsplan festgelegt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb folgende Formulierung des Artikels 8:

„Artikel 8

Nach Abschluß einer Freisetzung und anschließend in den in der Freisetzungsgenehmigung festgelegten Abständen berichtet der Anmelder der zuständigen Behörde die Ergebnisse und Langzeitfolgen der Freisetzung im Zusammenhang mit der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, gegebenenfalls aufgetretener sozio-ökonomischer Folgen und Auswirkungen auf die ethische Vertretbarkeit; dabei sind alle Arten von Produkten, die der Anmelder zu einem späteren Zeitpunkt anmelden will, besonders zu berücksichtigen."

12. *Informations- und Konsultationsverfahren (Artikel 9)*

Artikel 9 des Änderungsvorschlages regelt Informations- und Konsultationsverfahren auf Gemeinschaftsebene.

12.1 Zusammenfassungen der Anmeldungen (Artikel 9 Abs. 1, 3 und 4)

Nach Artikel 9 Abs. 1 sollen nur die Zusammenfassungen von Anmeldungen der Kategorie II der Kommission übermittelt und von der Kommission an alle anderen Mitgliedsländer zirkuliert werden. Dieses Verfahren sollte für sämtliche Freisetzungen gelten.

Der Deutsche Bundestag fordert daher,

in Artikel 9 Abs. 1 die Wörter „Gemäß Artikel 6b erhaltenen" und „der Kategorie I" ersatzlos zu streichen,

in Artikel 9 Abs. 3 die Wörter „und Artikel 6c Abs. 5" ersatzlos zu streichen und

in Artikel 9 Abs. 4 die Wörter „gemäß Artikel 6a Abs. 3 Buchstabe a" ersatzlos zu streichen.

12.2 Artikel 9 Abs. 2 – Stellungnahme binnen 30 Tagen

Artikel 9 sollte den Mitgliedsländern zumindest die Möglichkeit einräumen, auf Antrag Einsicht in die komplette Anmeldung zu erhalten und eine Verlängerung der 30-Tage-Frist für die Stellungnahme durchzusetzen.

Der Deutsche Bundestag fordert daher, daß Artikel 9 Abs. 2 um folgenden Satz 3 ergänzt wird:

„Auf Antrag erhalten die Mitgliedstaaten Einsicht in die komplette Anmeldung. Bei der Berechnung der Frist von 30 Tagen werden die Zeitspannen nicht berücksichtigt, in denen die zuständige Behörde auf die angeforderten weiteren Informationen wartet."

13. *Vertikalisierung für Inverkehrbringen (Artikel 10)*

Artikel 10 des Änderungsvorschlages entspricht Artikel 5 und soll produktspezifische Regelungen für das Inverkehrbringen von Produkten mit der Folge ermöglichen, daß die Bestim-

mungen der Freisetzungsrichtlinie auf das Inverkehrbringen dieser Produkte keine Anwendung mehr findet.

Wie bereits unter Nummer 4 dargestellt, birgt diese Möglichkeit der Herausnahme von Produkten aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie durch Schaffung weiterer vertikaler Regelungen die Gefahr, daß Regelungen, wie die Befristung von Genehmigungen zum Inverkehrbringen, auf diese Produkte nicht mehr anwendbar sind. Denn die Produktregelungen müßten einzig hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung der Freisetzungsrichtlinie genügen. Abweichen dürften die Regelungen hingegen hinsichtlich der Auswirkungen der Produkte auf die menschliche Gesundheit und hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens. Eine weitere Vertikalisierung des Bereiches gentechnisch hergestellter Produkte und von Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, wird daher abgelehnt.

Der Deutsche Bundestag fordert, Artikel 10 ersatzlos zu streichen.

14. *Inverkehrbringen von Produkten [Artikel 11 Abs. 2 a (neu)]*

Entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie sollten Anmeldungen gemäß Artikel 11 ebenso wie Freisetzungen auch eine Bewertung eventueller ethischer Aspekte sowie sozio-ökonomischer Folgen enthalten.

Die Richtlinie sollte daher um folgenden Artikel 11 Abs. 2a (neu) ergänzt werden:

„Zudem muß eine Bewertung der ethischen Vertretbarkeit und möglicher negativer sozio-ökonomischer Folgen gemäß Anhang II vorgenommen werden."

15. *Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 11 a)*

Der Änderungsvorschlag sieht für das Inverkehrbringen von Produkten keine Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Indes hat sich gezeigt, daß gerade das Inverkehrbringen von Produkten häufig Auslöser für Besorgnisse in der Öffentlichkeit ist.

In Artikel 11 a (neu) sollte daher die Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorisch festgelegt werden. Artikel 11 a sollte lauten:

„Artikel 11 a

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Öffentlichkeit zu jedem Aspekt des vorgeschlagenen Inverkehrbringens des Produktes anzuhören. Die Kommission legt vor der Umsetzung der Richtlinie gemäß Artikel 21 fest, in welcher Weise diese Anhörungen zu erfolgen haben."

16. *Behördenbewertung (Artikel 12/Anhang VI)*

16.1 Votum des Bewertungsberichts (Artikel 12/Anhang VI)

Entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie muß auch der Bewertungsbericht Angaben zur ethischen Vertretbarkeit bzw. die sozio-ökonomischen Auswirkungen eines Produktes enthalten.

In Anhang VI der Richtlinie ist daher als Nummer 4 Satz 2 (neu) aufzunehmen:

„Detaillierte Beschreibung möglicher ethischer Einwände und möglicher negativer sozio-ökonomischer Auswirkungen des Produktes und eine Bewertung dieser Einwände durch die zuständige Behörde."

Der Bewertungsbericht sollte zudem auch die Möglichkeiten und Folgen eines Mißbrauches des Produkts bewerten. In Anhang VI der Richtlinie sollte daher folgende Nummer 4 a (neu) aufgenommen werden:

„4 a Detaillierte Beschreibung und Bewertung der Möglichkeiten und Auswirkungen eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Produkts."

16.2 Fristen (Artikel 12 Abs. 2)

Bereits in der Vergangenheit haben sich die Fristen der Freisetzungsrichtlinie als deutlich zu knapp bemessen erwiesen. Daher sollte die First, innerhalb derer Bewertungsberichte vorzulegen sind, auf 150 Tage verlängert werden.

In Artikel 12 Abs. 2 sollte daher die Zahl „90" durch „150" ersetzt werden.

16.3 Fristhemmnisse

Entsprechend der Forderung nach Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen sollte der Berechnung der 150-Tage-Frist auch solche Zeitspannen nicht berücksichtigt werden, während derer die Behörde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt.

In Artikel 12 Abs. 4 ist daher nach dem Wort „wartet" folgender Einschub einzufügen:

„oder während derer die Behörde eine Anhörung der Öffentlichkeit nach dem gemäß Artikel 11 a [vgl. oben Nr. 15] festgelegten Verfahren durchführt."

17. *Vereinfachte Verfahren für Inverkehrbringen (Artikel 13 a und 13 b)*

Nach Artikel 13 a sollen künftig für das Inverkehrbringen von Produkten vereinfachte Verfahren eingeführt werden können. Neben der in Artikel 10 vorgesehenen Möglichkeit, Produktkategorien vom Anwendungsbereich der Richtlinie und damit von dem in der Richtlinie vorgesehenen Genehmigungsverfahren auszunehmen, würde mit Artikel 13 a zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, auch das Genehmigungsverfahren der Richtlinie selbst zu deregulieren.

Gegen die Einführung vereinfachter Verfahren für das Inverkehrbringen von Produkten sprechen ernsthafte Bedenken. Die Einführung vereinfachter Verfahren birgt jedoch das Risiko, daß unter dem Druck wirtschaftlicher Partikularinteressen

allzu schnell ganze Produktkategorien einer sorgfältigen Bewertung entzogen werden und damit unnötige Risiken für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Umwelt in Kauf genommen werden. Im übrigen ist nicht hinnehmbar, daß auch die Kommission das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Einführung vereinfachter Verfahren haben soll. Denn die Fachkompetenz liegt offensichtlich nicht bei der Kommission, sondern bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Nicht zuletzt aus diesem Grund schlägt die Kommission offenbar auch eine Änderung des Komitologieverfahrens zugunsten der Mitgliedstaaten vor (Artikel 21).

Der Deutsche Bundestag fordert daher die ersatzlose Streichung des Artikels 13 a und des Artikels 13 b.

*18. Verlängerung der Zustimmung (Artikel 13 c und 13 e)*

Der Vorschlag der Kommission, Genehmigungen für das Inverkehrbringen zeitlich zu befristen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

18.1 Ethische/sozio-ökonomische Bewertung [Artikel 13 c Abs. 2 d (neu)]

Indes sollten im Rahmen der Verlängerung der Zustimmung, wie auch schon im Erstgenehmigungsverfahren, ethische Aspekte und auch mögliche negative sozio-ökonomische Auswirkungen Berücksichtigung finden.

Artikel 13 c Abs. 2 sollte daher um folgenden Buchstaben d ergänzt werden:

„d) neue Informationen, die im Hinblick auf die ethische Vertretbarkeit und/oder negative sozio-ökonomische Auswirkungen bekannt geworden sind."

18.2 Zustimmungsverlängerung für bereits zugelassene Produkte [Artikel 13 c Abs. 6 (neu)]

In seiner jetzigen Fassung würde Artikel 13 c nur solche Produkte erfassen, die nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Genehmigungsverfahren zugelassen wurden. Angesichts der Vielzahl bereits zugelassener Produkte und angesichts der Tatsache, daß die Umsetzungsfrist des Änderungsvorschlages nicht vor dem Jahr 2000 liegen dürfte, ist es jedoch dringend notwendig, eine Zustimmungsverlängerung auch für bereits zugelassene Produkte verbindlich vorzuschreiben.

In Artikel 13 c sollte daher folgender Absatz 6 (neu) aufgenommen werden:

„(6) Die Vorschriften dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf Produkte, die nach der Richtlinie 90/220/EWG in der Fassung vom 8. Mai 1990 zugelassen wurden."

18.3 Überwachungspflichtige (Artikel 13 e Abs. 2)

Für die Überwachung gemäß dem in Artikel 11 Abs. 2 genannten Plan sollte nicht der „Anwender", sondern – wie in der englischen Originalfassung auch vorgesehen – der „Anmelder" verpflichtet sein.

In Artikel 13 e Abs. 2 der deutschen Übersetzung sollte daher der Begriff „der/die Anwender" durch „der/die Anmelderinnen und Anmelder" ersetzt werden.

18.4 Befristungspflicht (Artikel 13 e Abs. 3 Satz 1)

Nach dem Text der deutschen Übersetzung „kann" die Zustimmung für das Inverkehrbringen eines Produkts verlängert werden. Der englische Originaltext („shall") legt indes nahe, daß die Kommission die Befristung auf sieben Jahre verbindlich vorschreiben will.

Artikel 13 e Abs. 3 Satz 1 sollte daher lauten:

„Die Zustimmung für das Inverkehrbringen von Produkten wird auf sieben Jahre befristet."

19. *Anwendungen [Artikel 13 f (neu)]*

Wie bereits ausgeführt, sollte auch nach der Zulassung zum Inverkehrbringen eines Produktes seine Anwendung grundsätzlich genehmigungspflichtig sein (s. oben Nummer 2.7).

Artikel 13 f (neu) sollte daher bestimmen:

„Die Anwendung eines nach dieser Richtlinie genehmigten Produktes bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Anwendung des Produktes in Übereinstimmung mit den bei der Genehmigung des Produktes festgelegten Verwendungs- und Einsatzbestimmungen übereinstimmt."

Die zuständigen Behörden führen ein Register über Anwendungen von Produkten.

Verfahrensregelungen zur Genehmigung von Anwendungen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vor der Umsetzung der Richtlinie angenommen.

20. *Export in Nicht-Mitgliedstaaten [Artikel 13 g (neu)]*

Die Ausfuhr von Produkten in Nicht-Mitgliedstaaten bedarf dringend der Regelung. Als Mitglied des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. II 1992 S. 1741) trifft die Europäische Gemeinschaft nicht nur die Pflicht, Mittel zur Regelung, Bewältigung oder Kontrolle der Risiken einzuführen, die mit der Nutzung und Freisetzung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen zusammenhängen (Artikel 8 g). Nach Artikel 19 Abs. 4 übermittelt zudem jede Vertragspartei „alle verfügbaren Informationen über die Nutzung und die von ihr vorgeschriebenen Si-

cherheitsbestimmungen für den Umgang mit diesen Organismen sowie alle verfügbaren Informationen über die möglichen nachteiligen Auswirkungen der einzelnen betroffenen Organismen für die Vertragspartei, in die diese Organismen eingebracht werden sollen, oder verpflichtet jede natürliche oder juristische Person in ihrem Hoheitsbereich, welche die in Absatz 3 bezeichneten Organismen zur Verfügung stellt, solche Informationen zu übermitteln". Im Zuge der Implementierung von Artikel 19 Abs. 3 des Übereinkommens hat sich zudem die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt darauf geeinigt, in einem Protokoll zum Übereinkommen Regelungen zum Umgang mit der Biotechnologie, insbesondere auch zum grenzüberschreitenden Transfer von GVO, zu schaffen. Es ist daher ratsam, schon jetzt in die Richtlinie eine Ermächtigungsnorm für die Schaffung von Informationsaustausch- und Prior-informed-consent(PIC)-Verfahren aufzunehmen, auf deren Grundlage das Protokoll insoweit umgesetzt werden kann.

Artikel 13 g (neu) sollte daher bestimmen:

„Die Ausfuhr von Produkten und GVO in Nicht-Mitgliedstaaten bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Anmelder zusammen mit den nach dieser Richtlinie für die Freisetzung bzw. das Inverkehrbringen erforderlichen Anmeldeunterlagen sowie allen für den vorgesehenen Einfuhrstaat notwendigen Informationen über das Produkt/den GVO und die nach dieser Richtlinie im Umgang mit diesen Produkten/GVO erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen den Nachweis erbringt, daß der vorgesehene Einfuhrstaat der Einfuhr auf der Grundlage der vollständigen Informationen zugestimmt hat."

21. *Ungenehmigte Freisetzungen*

Für den Fall ungenehmigter Freisetzungen sollte die Richtlinie eine ausdrückliche Regelung enthalten (zur Begründung, vgl. oben Nummer 1.2).

Artikel 13 h (neu) sollte lauten:

„Artikel 13 h

Im Falle des Bekanntwerdens ungenehmigter Freisetzungen und ungenehmigten Inverkehrbringens fordert die Behörde den Anmelder unverzüglich auf, die Freisetzung/das Inverkehrbringen einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung etwaiger Auswirkungen zu treffen."

22. *Sanktionen (Artikel 22 a)*

Über die in Artikel 25 vorgesehenen Sanktionen hinaus sollte die Richtlinie die Mitgliedstaaten explizit verpflichten, daß Anmelder zur Deckung der Schäden Vorsorge zu treffen haben, die durch Eigenschaften eines GVO verursacht wurden. Zwar wür-

den detaillierte Haftungsregelungen den Rahmen der Richtlinie womöglich sprengen. Indes sollte die Richtlinie eine gemeinschaftsweite Harmonisierung des Haftungstyps und der Regelungen zur Beweislastumkehr, zur Deckungsvorsorge und schließlich zum Umfang der Haftung anstreben. Die Notwendigkeit haftungsrechtlicher Bestimmungen und einer Deckungsvorsorge hat auch die Bundesregierung mit der Schaffung des Gentechnikgesetzes grundsätzlich anerkannt (vgl. §§ 32 ff. GenTG), wenn auch bis heute mangels Rechtsverordnung gemäß § 36 GenTG keine Verpflichtung zur Deckungsvorsorge besteht.

Nach Artikel 22 sollte folgender Artikel 22 a eingefügt werden:

„Artikel 22 a

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß, wird infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, ein Schaden am menschlichen Körper oder seiner Gesundheit, an Eigentum oder an der Umwelt verursacht, der Anmelder oder die Person, die dem Organismus ohne Genehmigung, verschuldensunabhängig verpflichtet ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ist der Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen verursacht worden, so wird vermutet, daß er durch Eigenschaften dieser Organismen verursacht wurde, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen. Die Vermutung ist entkräftet, wenn vom Anmelder oder Freisetzer der Nachweis erbracht werden kann, daß der Schaden nicht auf die gentechnische Veränderung des Organismus zurückgeführt werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Anmelder in unbegrenzter Höhe für Schäden haften, die durch Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, verursacht wurden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Anmelder, die GVO oder Produkte gemäß der Bestimmungen dieser Richtlinie freisetzen oder in den Verkehr bringen, verpflichtet sind, zur Deckung der Schäden Vorsorge zu treffen, die durch Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, verursacht werden (Deckungsvorsorge)."

23. *Anhang II*

Gemäß der Zielbestimmung der Richtlinie (vgl. oben Nummer 1.1) ergibt sich Änderungsbedarf hinsichtlich des Anhangs II.

Der Deutsche Bundestag fordert, den Titel des Anhangs II zu ersetzen durch:

„Grundprinzipien für die Prüfung der ethischen und sozio-ökonomischen Vertretbarkeit und der Umweltverträglichkeit".

Darüber hinaus fordert der Deutsche Bundestag,

in Nummer A.1 1. Spiegelstrich die Worte „oder Pflanzen“ durch „Pflanzen oder Mikroorganismen“ zu ersetzen;

A.1 durch folgenden 8. Spiegelstrich (neu) zu ergänzen:

„– Freisetzung/Ausbreitung in Zentren der genetischen Vielfalt des Empfängerorganismus,“;

Nummer A.2 als 5. Spiegelstrich (neu) zu ergänzen:

„– mögliche Auswirkungen auf die Zentren der genetischen Vielfalt des Empfängerorganismus,“;

in Nummer B.5 folgenden Satz 2 (neu) hinzuzufügen:

„Ist das geschätzte Risiko bei einer Freisetzung nicht mehr hinnehmbar, ist die Freisetzung unzulässig.“;

folgenden Teil C (neu) dem Anhang hinzuzufügen:

„Bei der nach den Artikeln 6 und 11 geforderten Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit und der sozio-ökonomischen Auswirkungen sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Prüfung der alternativen Problemlösung

   Prüfung des Bedarfs für die Freisetzung des GVO oder des Produkts und der Alternativen zur Freisetzung, die aus ethischer und/oder sozio-ökonomischer Sicht weniger bedenklich sind.

2. Abwägen der negativen sozio-ökonomischen Folgen

   Abwägung unter Berücksichtigung der alternativen Problemlösungen der zu erwartenden Vorteile des GVO/Produkts mit den möglichen negativen sozio-ökonomischen Folgen; Abwägung unter Berücksichtigung alternativer Problemlösungen der zu erwartenden Vorteile des GVO mit der Gefahr der ethisch nicht vertretbaren Anwendung des GVO/des Produkts.

   Prüfung der negativen Folgen auf die Nachbarschaft, etwa die Erwerbsmöglichkeiten benachbarter ökologisch wirtschaftender Landwirte. Prüfung möglicher Umweltauswirkungen einer aufgrund der neuen Eigenschaften veränderten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich einer möglichen Ausweitung des bisherigen Anbaugebiets.“

*24. Anhänge III A und III B*

24.1 Nachweisverfahren

Wiederholt Schwierigkeiten hat in der Vergangenheit der Mangel an entsprechenden Nachweisverfahren für GVO bereitet. Das Vorhandensein von Nachweisverfahren sollte daher zur Genehmigungsvoraussetzung für Freisetzungen gemacht werden.

In Anhang III A als D Nr. 6 (neu), in Anhang III B als G Nr. 6 (neu) sollte aufgenommen werden:

„Beschreibung eines Nachweisverfahrens zum Nachweis der GVO und der Verwendung eines GVO bei der Herstellung von Produkten."

24.2 Zielbestimmung der Richtlinie

In Anhang III A als Kapitel E und in Anhang III B als Kapitel I ist entsprechend der Zielbestimmung der Richtlinie folgender Parameter zusätzlich aufzunehmen:

„Ethische Vertretbarkeit und sozio-ökonomische Folgen:

1. Bedarf für die Freisetzung
2. Mögliche Alternativen zur Freisetzung
3. Informationen zur besten Alternative zur Freisetzung nach vorstehendem Schema, soweit anwendbar
4. Auswirkungen auf die Erwerbsmöglichkeiten benachbarter ökologisch wirtschaftender Landwirte
5. Umwelt- und sozio-ökonomische Auswirkungen einer aufgrund der neuen Eigenschaften veränderten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich einer möglichen Ausweitung des bisherigen Anbaugebiets.
6. Ethische Bewertung der Freisetzung des GVO/Produkts und der Alternative"

*25. Anhang IV*

Anhang IV (Kapitel C) soll nach wie vor die sog. „Kann-Kennzeichnung" eines GVO erlauben. Es besteht indes mittlerweile auch auf seiten der Gentechnik-Betreiber sowie offenbar auch im Rat (vgl. Nummer DG I Working Document SN 2534/98) Einigkeit darüber, daß eine Kann-Kennzeichnung ohne Informationsgehalt für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist.

In Anhang IV Kapitel C sind daher Nummer 2 ersatzlos zu streichen und Nummer 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:

‚Einen Vorschlag für eine verbindliche Etikettierung „dieses Produkt enthält GVO" oder „dieses Produkt ist aus GVO hergestellt" oder „dieses Produkt ist mit Hilfe von GVO hergestellt" auf dem Etikett, sobald es Anhaltspunkte dafür gibt, daß GVO in dem Produkt enthalten sind, das Produkt aus GVO hergestellt wurde, ohne solche zu enthalten, oder das Produkt mit Hilfe von GVO hergestellt wurde, aber weder solche enthält noch aus ihnen hergestellt wurde.'

Bonn, den 12. Juni 1998

**Marina Steindor**
**Annelie Buntenbach**
**Ulrike Höfken**
**Dr. Manuel Kiper**

**Monika Knoche**
**Steffi Lemke**
**Egbert Nitsch (Rendsburg)**
**Halo Saibold**
**Irmingard Schewe-Gerigk**
**Albert Schmidt (Hitzhofen)**
**Christian Sterzing**
**Dr. Antje Vollmer**
**Helmut Wilhelm (Amberg)**
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333